

77. 1. Verlieren bewegliche Sachen, welche der Eigentümer eines Grundstückes zum Zwecke der Benutzung desselben darauf gebracht hat, und welche deshalb nach Art. 524 Code civil als unbewegliche Sachen anzusehen sind, diesen Charakter dadurch, daß sie als bewegliche Sachen gepfändet und unter Trennung vom Grundstücke zwangsweise verkauft worden sind?

2. Kann der Hypothekengläubiger, dem das Grundstück mit Zubehör verpfändet war, bei dem Verteilungsverfahren bezüglich des Erlöses aus den als bewegliche Sachen gepfändeten Zubehörstücken ein Vorzugsrecht geltend machen?

3. Stehen einem Widerspruche dieses Hypothekengläubigers gegen die Pfändung der Zubehörstücke auf Grund des §. 690 C.F.D. die Vorschriften des §. 710 dieses Gesetzbuches oder des §. 1 des preussischen Gesetzes vom 4. März 1879 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entgegen?

C.F.D. §§. 690. 710. Code civil Art. 524.

II. Civilsenat. Urtr. v. 15. April 1887 i. S. F. (Kl.) w. K. u. Gen. (Bekl.)
Rep. II. 427/86.

I. Landgericht Mebe.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagten K. und Gen. haben gegen ihre Schuldnerin, die mitbeklagte Witwe G., auf dem derselben gehörigen Kröllenhofe Pfän-

dungen vornehmen lassen, welche sich nicht bloß auf die im Hause befindlichen Mobilien, sondern auch auf das zum Grundstücke gehörige Vieh und Ackergeräte erstreckten. Die Klägerin, welcher ein Unterpfandsrecht an dem genannten Hofe zusteht, hat sich den erwähnten Pfändungen angeschlossen, bei dem Verteilungsverfahren aber ein Vorzugsrecht geltend gemacht und gegen den Teilungsplan, nach welchem die Befriedigung der Gläubiger nach der Reihenfolge der stattgehabten Pfändungen erfolgen sollte, Widerspruch erhoben. Die Widerspruchsklage, in welcher Anerkennung des Vorzugsrechtes verlangt worden war, wurde abgewiesen, weil Klägerin von dem ihr nach §. 690 C.P.D. zustehenden Rechte, sich der Pfändung der Zubehörstücke zu widersetzen, nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht habe. Auch der bei der Verhandlung gestellte eventuelle Antrag der Klägerin, aus der Mobilienmasse den zu ihrer Befriedigung erforderlichen Betrag auszuscheiden und der Immobilienmasse zu überweisen, wurde zurückgewiesen. Die Berufung, welche Klägerin gegen dieses Urteil einlegte, wurde am 20. Oktober 1886 vom Oberlandesgerichte zu Köln verworfen, weil der Klägerin ein Recht des Widerspruches gegen die Mobilienpfändung überhaupt nicht vor einer von ihr vorgenommenen Immobilienbeschlagnahme zugestanden habe. Deren Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Der Art. 524 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt allerdings, daß diejenigen Gegenstände, welche der Eigentümer eines Grundstückes „pour le service et l'exploitation de ce fonds“ auf dasselbe gebracht hat, vermöge ihrer Bestimmung als unbewegliche Sachen anzusehen seien. Aber diese Vorschrift trifft nur solange zu, als die Gegenstände der ihnen vom Eigentümer gegebenen Bestimmung gemäß mit dem Grundstücke verbunden bleiben. Dieselben erlangen ihre Eigenschaft als bewegliche Sachen sofort wieder, wenn die erwähnte Verbindung aufgehoben wird, insbesondere wenn sie getrennt von dem Grundstücke verkauft und infolge dieser Verfügung vom Grundstücke entfernt worden sind.¹ Dies ist aber im vorliegenden Falle geschehen, da die Zubehörstücke, auf deren Erlös sich der Streit unter den Parteien bezieht, als bewegliche Sachen gepfändet und gemäß §§. 716 flg. C.P.D. ver-

¹ Vgl. hierzu Zachariä-Dreyer, §§. 170. 258; Pont, Priv. et hyp. Bd. 1 Nr. 376 flg.; Troplong, Priv. et hyp. Bd. 2 Nr. 3 flg.; Duranton,

kauf worden sind, in Folge dessen sich aber nicht mehr auf dem in Frage stehenden Grundstücke befinden. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob die Klägerin, wie der erste Richter angenommen hat, auf Grund der ihr zustehenden Hypothek an sich befugt gewesen wäre, der Mobiliarpfändung zu widersprechen und den Verkauf der gepfändeten Gegenstände auf dem im §. 690 C.P.D. vorgesehenen Wege zu verhindern, oder ob dieselbe, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, erst durch die Beschlagnahme des Grundstückes selbst das Recht erlangt haben würde, gemäß §. 690 gegen die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Klage insoweit Widerspruch zu erheben, als die Pfändung der ihrer Hypothek unterworfenen Gegenstände in Frage stand. Auch wenn man sich auf den von dem ersten Richter eingenommenen Standpunkt stellt, kann die Klägerin heute nicht mehr geltend machen, daß es sich um den Erlös von unbeweglichen Sachen handele, auf welche sich ihre Hypothek erstrecke, und daß ihr deshalb an diesem Erlöse ein Vorzugsrecht zustehe oder derselbe aus der Mobiliarmasse auszuscheiden und der Immobiliarmasse zuzuweisen sei. Der Klägerin würde, wenn sie den im §. 690 C.P.D. vorgesehenen Weg hätte betreten wollen, §. 710 dieses Gesetzbuches nicht im Wege gestanden haben, da sich Abs. 1 dieser Vorschrift nur auf solche Pfandvorzugsrechte, welche an den beweglichen Sachen als solchen zustehen, nicht aber auf die Hypothek an einem Grundstücke bezieht, auf Grund deren der Hypothekargläubiger den Anspruch erhebt, der getrennten Veräußerung der zum Grundstücke gehörigen Zubehör, insbesondere deren Verkauf auf Grund einer Mobiliarpfändung widersprechen zu dürfen.¹ Die Klägerin hat aber von einer derartigen Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Sie hat gegen die Pfändung, der sie sich sogar selbst anschloß, und gegen den Verkauf der gepfändeten Gegenstände keinerlei Widerspruch erhoben, vielmehr erst bei dem Vertheilungsverfahren das ihr angeblich zustehende Vorzugsrecht auf den Erlös geltend gemacht. Infolge des stattgehabten Verkaufes und der Trennung vom Grundstücke haben nun aber die

Bd. 19 Nr. 280—283; Demolombe, Bd. 9 Nr. 325 flg.; Puchelt, Rhein. Hypothekenrecht S. 26. 27; Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 1 S. 311 flg.; Bessel, Subhastationsrecht S. 79 flg.; Sirey, Recueil Bd. 29 I S. 30, Bd. 31 I S. 388, Bd. 38 I S. 869, Bd. 68 S. 9. D. C.

¹ Vgl. hierzu die Commentare zur C.P.D. zu §. 710 bei Seuffert N. 2; Strudmann = Koch N. 2; Waupp N. 2 Bd. 3 S. 263; Reinke N. I 1b D. C.

vom Eigentümer auf diese verbrachten Gegenstände ihre Eigenschaft als unbewegliche Sachen verloren. Der Erlös aus denselben war somit nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 758 flg.) unter die pfändenden Gläubiger zu verteilen. Der Klägerin stand außer dem ihr nach §. 709 C.P.D. zukommenden Pfändungspfandrechte ein weiteres Vorzugsrecht an dem Erlöse der verkauften beweglichen Sachen nicht zu. Die Auffassung, daß dem Hypothekargläubiger, obgleich sich seine Hypothek nicht mehr auf die verkaufte Zubehör erstreckt und von ihm bezüglich derselben ein „droit de suite“ nicht mehr beansprucht werden könne, doch noch ein Vorzugsrecht auf den Erlös (droit de préférence) zustehet, erscheint, soweit es sich um die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches handelt, als unhaltbar. Da die verkauften Sachen durch den Verkauf bezw. die Trennung vom Grundstücke ihre Eigenschaft als Zubehör verloren haben, waren dieselben von da ab in jeder Beziehung besonders auch, soweit die Verteilung des Erlöses in Frage steht, als bewegliche Sachen zu behandeln. Auch ist nicht abzusehen, aus welchen Gründen der Hypothekargläubiger, dem an den beweglichen Sachen als solchen keinerlei Recht zusteht (Art. 2119 des bürgerlichen Gesetzbuches), bei der Verteilung des Erlöses aus denselben ein Vorzugsrecht soll geltend machen dürfen. In Rechtslehre und Rechtsprechung ist denn auch diese Auffassung nur in sehr vereinzelt Fällen zur Anwendung gebracht worden.¹ Durch §. 710 C.P.D. und §. 1 des preußischen Gesetzes vom 4. März 1879 wird hieran nichts geändert. Ersterer bezieht sich, wie bereits hervorgehoben wurde, überhaupt nur auf Vorzugsrechte, welche an den beweglichen Sachen als solchen bestehen. Beide Vorschriften wollen jedenfalls nicht ein Vorzugsrecht für den Fall einräumen oder aufrechterhalten, daß das dem Hypothekargläubiger als solchem zustehende Vorzugsrecht erloschen ist, sondern setzen ein zu Recht bestehendes Vorzugsrecht voraus. Ein solches steht aber der Klägerin nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes nicht zu. Ebensowenig ist der Erlös aus den als bewegliche Sachen verkauften Zubehörstücken zur Immobiliarmasse zu rechnen.“

¹ Douai, 3. Jan. 1815 und Paris, 29. Febr. 1836: Sirey, Recueil Bd. 16 II S. 46, Bd. 36 I S. 349; Aubry und Rau, §. 286 Bd. 3 S. 429. Vgl. dagegen: Pont, a. a. D. N. 376. 416; Troplong, a. a. D. N. 399. 414 bis; Duranton, Bd. 19 Nr. 281—283; Demolombe, Bd. 9 N. 321 flg.